

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Ortschaftsrat
- Stadtrat
- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss

Betreff: Wahl des Stellvertreters des Ortsvorstehers

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Gemäß Wahlprotokoll

Kurort Oberwiesenthal, 02.09.2024

gez.Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen am _____ im

Abstimmungsergebnis:

- Ortschaftsrat
- Stadtrat
- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Gemäß § 15 (3) der Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal und § 68 (1) SächsGemO wählen die Ortschaftsräte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers für die Wahlperiode des Ortschaftsrates.

Auf die Wahl findet § 39 Abs. 7 SächsGemO Anwendung.

Wenn kein Ortschaftsratsmitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

§ 15

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Hammerunterwiesenthal

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.

Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters erfolgt durch den Ortschaftsrat. Auf die Wahl findet § 39 Abs. 7 SächsGemO Anwendung. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 68 Abs. 1 SächsGemO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Die Verhinderung kann auf rechtlichen (z.B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub oder Krankheit) beruhen.

**§ 68 SächsGemO
Ortsvorsteher**

(1) ¹Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates. ²Ein Gemeinderat, der zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt ist (§ 54 Absatz 1 und § 55 Absatz 2), sowie der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Absatz 3) können nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein. ³Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

**§ 39 SächsGemO
Beschlussfassung**

(7) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ³Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Martina Görlach
Kämmerin